

**Stadtwerke Wittlich**  
**- Betriebszweige Wasserwerk,**  
**Abwasserbeseitigungseinrichtung, Servicebetrieb,**  
**Konversion -**

**Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der  
wirtschaftlichen Verhältnisse**  
**(Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung  
nach § 89 Abs. 3 GemO)**  
**für das Wirtschaftsjahr 2015**

Entwurf vom 13. Oktober 2016

---

0923150012/0923430033/0923150011/0923150022/215016866/215016863/215016875/215016860/30092016

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Auftrag und Auftragsdurchführung.....	1

<b>Anlagen</b>	<b>Anlage</b>
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	2

## Auftrag und Auftragsdurchführung

Aufgrund unserer Bestellung zum Abschlussprüfer in der Stadtratssitzung vom 16. Juni 2015 erteilte uns der Werkleiter der

**Stadtwerke Wittlich**  
**- Betriebszweige Wasserwerk, Abwasserbeseitigungseinrichtung,**  
**Servicebetrieb, Konversion -**  
(im Folgenden kurz "Betrieb" oder "Eigenbetrieb" genannt)

den Auftrag, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für dieses Wirtschaftsjahr gemäß § 89 GemO i. V. m. der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomPrVO) zu prüfen.

1. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. der KomPrVO auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.
2. Bei unserer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung lag der zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) zu Grunde. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt wurden und die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.
3. Das Ergebnis unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse für das Wirtschaftsjahr 2015 ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Bericht über die Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO.
4. Von der Werkleitung und von den entsprechenden Mitarbeitern des Eigenbetriebs sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

5. Soweit in diesem Bericht auf Anlagen und Berichtstestate verwiesen wird, betreffen diese die Berichte über die Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015.
6. Hinsichtlich der Abkürzungen verweisen wir auf unsere Prüfungsberichte.
7. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01. Januar 2002 maßgebend.

-----

## Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO

### Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

#### a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

1. Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen für den Werk- und die Abteilungsleiter sind in der Dienstanweisung für die Stadtwerke vom 27. Mai 1997 hinreichend geregelt. Die Regelungen sorgen für eine eindeutige Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.
2. Die Einbindung des Werkausschusses in die Entscheidungsprozesse der Werkleitung ist durch die Betriebssatzung und durch gesetzliche Regelungen festgelegt. Die Zuständigkeitsregelung zwischen Werkleitung und Werkausschuss entspricht den Erfordernissen einer beweglichen Betriebsleitung. Andererseits ist gewährleistet, dass Geschäfte von besonderer Bedeutung durch den Werkausschuss entschieden bzw. beraten werden. Eine Geschäftsordnung für die Werkleitung existiert nicht.
3. Für den Stadtrat gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Wittlich vom 02. Februar 1995 in der Fassung vom 18. Januar 2006. Diese gilt auch für den Werkausschuss.
4. Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung.
5. Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

#### b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

6. Im Wirtschaftsjahr traten der Werkausschuss zu sieben und der Stadtrat zu drei Sitzungen zusammen, in denen Angelegenheiten des Eigenbetriebs beraten wurden.
7. Über den Verlauf aller Sitzungen wurden ordnungsgemäße Protokolle erstellt. Die Protokolle haben uns während der Jahresabschlussprüfung zur Einsichtnahme vorgelegen.

**c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

8. Der Werkleiter ist auskunftsgemäß in keinem anderen Kontrollgremium tätig.

**d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

9. Im Anhang wird die Vergütung der Werkleitung angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gewährt.
10. Die Sitzungsgelder des Werkausschusses werden im Anhang ausgewiesen.

**Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

**a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

11. Für den Eigenbetrieb liegt ein Organigramm vor, das bei Bedarf aktualisiert wird.
12. Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse sind daraus ersichtlich.
13. Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen für die Mitarbeiter des Eigenbetriebs und die für den Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind ausreichend geregelt und abgegrenzt. Eine Dienstanweisung zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche, die aufgrund der eingegliederten Betriebszweige (Konversion und Änderung im Servicebetrieb) jedoch veraltet ist, und damit die aktuelle Struktur- und Aufgabenteilung der Stadtwerke nicht mehr korrekt widerspiegelt, liegt vor. Zurzeit wird seitens der Werkleitung an der Erstellung eines aktuellen Organisationsplanes gearbeitet.
14. Für wichtige Stellen sind schriftlich Kompetenzen in Stellenbeschreibungen festgelegt.
15. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Wir empfehlen jedoch eine regelmäßige Überprüfung.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

16. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

17. Neben den satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen sowie der Dienstanweisung gibt es keine weiteren schriftlichen internen Richtlinien. Darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurden nicht getroffen. Es gilt aber die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 07. November 2000 zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung, die bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten ist.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

18. Neben der Dienstanweisung für den Eigenbetrieb der Stadtwerke Wittlich gibt es Richtlinien in der Betriebssatzung, der EigAnVO und durch die Regelungen von VOB und VOL. Die Dienstanweisung enthält Angaben zu den Geschäfts- und Tätigkeitsbereichen und den zuständigen verantwortlichen Mitarbeiter. Darüber hinaus werden auch die Unterschriftsbefugnisse - auch im Vertretungsfalle - geregelt. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

19. Jeder Sachbearbeiter verwaltet die sein Sachgebiet betreffenden Verträge selbstständig. Eine zentral geführte Zusammenstellung, die die Überprüfung der Vollständigkeit der gültigen Verträge mit vertretbarem Zeitaufwand ermöglicht, liegt vor. Die Vertragsdokumentation ist entsprechend ihrem Umfang ordnungsgemäß.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

20. Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Investitionsplan, dem Stellenplan und dem fünfjährigen Finanzplan, entsprechend den Anforderungen der §§ 15 ff. EigAnVO erstellt. Mögliche Ursachen für zukünftige erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen sind Bestandteil des Planungshorizonts. Die Planung berücksichtigt ebenso alle Einnahmen und Ausgaben, die sich aus Änderungen des Anlagevermögens und der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben.
21. Das Planungswesen entspricht - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des jeweiligen Betriebszweigs.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

22. Bei Planansätzen des Investitionsplanes erfolgt ein regelmäßiger Soll-Ist-Abgleich. Bei zu erwartenden Planüberschreitungen erfolgt eine Planfortschreibung in Form eines Nachtragswirtschaftsplanes, der den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
23. Eine Gegenüberstellung von Plan und Ist im Bereich des Erfolgsplanes erfolgt mehrmals im Verlauf des Wirtschaftsjahres, um wesentliche Abweichungen aufzudecken. Im Falle von wesentlichen Planüberschreitungen wird eine Planüberarbeitung vorgenommen.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

24. Das für die Betriebszweige eingerichtete Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs.
25. Das Rechnungswesen wird vollständig und zeitnah geführt. Für die interne Kosten- und Leistungsverrechnung erstellt der Eigenbetrieb eine Kosten- und Leistungsrechnung, die aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet ist und die auf Grund des Kontenplans eine ausreichende Aufgliederung der Kosten nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern ermöglicht.

26. Die Finanzbuchhaltung wird in den Betriebszweigen Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtung durch eine Nachkalkulation ergänzt.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

27. Der Stand der Bank- und Verrechnungskonten wird regelmäßig durch den zuständigen Sachbearbeiter überwacht, wodurch eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet ist. Die nicht benötigten Mittel werden über die Stadtkasse bewirtschaftet.
28. Für die Finanzierung der Investitionen werden neben Einnahmen aus Beiträgen, Grundstücksverkäufen und Vergütung der Leistungen an die Stadt auch Kredite aufgenommen. Die Kreditaufnahme wird mit dem Kapitalbedarf abgestimmt. Die Möglichkeit der Umschuldung von Darlehen auf zinsgünstigere Kredite wird beachtet.
29. Das Finanz- und Liquiditätsmanagement entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

30. Ein zentrales Cash-Management besteht über die Bewirtschaftung nicht benötigter Mittel durch die Stadtkasse hinaus nicht und ist nach unserer Auffassung auch entbehrlich.

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

31. Die Ordnungsmäßigkeit der Verbrauchsabrechnung ist gewährleistet. Die Abrechnung der Verbrauchsgebühren erfolgt jährlich auf der Grundlage des durch Zählerablesung festgestellten Wasserverbrauchs.
32. Entsprechend der Entgeltsatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigungseinrichtung wurden vier Abschlagszahlungen angefordert, deren Höhe sich nach dem Vorjahresbezug richtet. Die Entgeltsberechnung und die Debitorenbuchhaltung erfolgt durch den Eigenbetrieb.

33. Die Vollstreckung und das Inkasso erfolgen durch die Stadtkasse. Es ist sichergestellt, dass die Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden. Die diesbezüglichen Vorschriften öffentlich-rechtlicher Entgelterhebung werden beachtet.
34. Die Veranlagung Einmaliger Beiträge erfolgt nach dem Baufortschritt. Bei Baubeginn werden angemessene Vorauszahlungen erhoben.
35. Die Entgelte im Betriebszweig Servicebetrieb werden der Stadt Wittlich bzw. den anderen Betriebszweigen in Rechnung gestellt. Im Wirtschaftsjahr war eine vollständige und zeitnahe Inrechnungstellung stets gewährleistet. Die Straßenreinigungsgebühren werden in vier Abschlagszahlungen eingezogen, die Friedhofsgebühren nach der Gebührensatzung mit der Erbringung der Leistung.
36. Der Betriebszweig Konversion erzielt Umsatzerlöse ausschließlich über die Veräußerung von Grundstücken. Die Forderungen aus im Wirtschaftsjahr veräußerten Grundstücken sind entsprechend dem vertraglichen Zahlungsziel in Rechnung gestellt worden und eingegangen.
37. Durch das bestehende Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?**

38. Eine eigenständige Controlling-Abteilung besteht nicht. Die Controllingaufgaben werden von der kaufmännischen Abteilung im Rahmen von Planungs- und Steuerungsprozessen sowie zur bedarfsgerechten Information der Entscheidungsträger wahrgenommen. Dies umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche und entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

39. Der Eigenbetrieb gehört keinem Konzern an.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

##### **a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

40. Die Werkleitung hat kein vollständiges Risikofrüherkennungssystem installiert. Aus der Organisationsstruktur des Eigenbetriebs heraus werden jedoch wesentliche Risikofelder und die zugehörigen Risikofaktoren durch geeignete Maßnahmen der Risikofrüherkennung abgesichert. Die Dokumentation dieser Maßnahmen, die bisher nicht schriftlich in zusammengefasster Form vorliegt, und die Zuordnung zu einem zuständigen Sachbearbeiter sind nach dem bei der Prüfung gewonnenen Eindruck ausreichend.
41. Auf Grund des Leistungsspektrums der Betriebszweige und der Absicherung durch den Einrichtungsträger, die Stadt Wittlich, ergeben sich keine bestandsgefährdenden bzw. wesentlichen wirtschaftlichen Risiken im üblichen Sinne.

##### **b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

42. Die Organisationsstruktur ist trotz des fehlenden Risikofrüherkennungssystem nach unserer Einschätzung geeignet, bestandsgefährdende und sonstige wesentliche Risiken rechtzeitig zu erkennen.

##### **c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

43. Vergleiche hierzu unsere Erläuterungen unter Fragenkreis 4, Punkt a).

##### **d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

44. Aufgrund der gleich bleibenden Geschäftstätigkeit der Stadtwerke unterliegt auch das Frühwarnsystem, das sich auf diese Tätigkeit bezieht, keinen wesentlichen Veränderungen.
45. Soweit Änderungen der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder der Betriebsabläufe eintreten, die Einfluss auf die Anforderungen an das Frühwarnsystem haben, werden diese vom Werkleiter beachtet.

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

**a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?**

46. Die Darstellung und Beantwortung der Fragen dieses Fragenkreises entfällt, da der Eigenbetrieb keine derartigen Geschäfte betreibt.

**Fragenkreis 6: Interne Revision**

**a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

47. Aufgrund der Größe des Eigenbetriebs besteht keine interne Revision als eigenständige Stelle.
48. Die Aufgabe wird derzeit teilweise durch den Werkleiter sowie durch den Landesrechnungshof wahrgenommen.
49. Aufgrund der Größe des Eigenbetriebs halten wir diese Form der Überwachung für ausreichend.
50. Auf die Darstellung und Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises wird verzichtet, da diese Fragen nicht einschlägig sind.

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

**a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

51. Über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mindererträge wird dem Werkausschuss und dem Bürgermeister in den Werkausschusssitzungen und im Zwischenbericht zeitnah berichtet.
52. Überplanmäßige Ausgaben bei den einzelnen Maßnahmen waren analog § 17 Abs. 3 EigAnVO mit den nicht ausgeschöpften Planansätzen gegenseitig deckungsfähig.

53. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine weiteren Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

**b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

54. An die Mitglieder des Werkausschusses und an die Werkleitung wurden keine Kredite vergeben.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

55. Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

**d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

56. Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

**a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

57. Bevor die Investition im Wirtschaftsplan aufgenommen wird, erfolgt eine detaillierte Planung der zeitlichen Abläufe des Bauvorhabens sowie eine Überprüfung der Finanzierbarkeit, Rentabilität und Wirtschaftlichkeit und der Risiken.

58. Auf Grund der regelmäßigen Vergabe nach VOB / VOL erfolgt in der Regel vor Durchführung der Maßnahme zwingend eine angemessene Planung.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

59. Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

**c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

60. Die Überwachung der laufenden Investitionen im Hinblick auf Durchführung, Budgetierung und Veränderung erfolgt sowohl im technischen als auch im kaufmännischen Bereich.

61. Veränderungen von Investitionen und der damit zusammenhängenden Finanzierung wird durch die Erstellung von Nachtragswirtschaftsplänen Rechnung getragen. Die Ursachen für wesentliche Änderungen werden den für die Vorberatung und Beschlussfassung zuständigen Gremien dargelegt.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

62. Überschreitungen der Angebotssummen werden nach Auskunft der Verwaltung generell analysiert und begründet.

63. Ergänzend verweisen wir hierzu auf unsere Erläuterungen zum jeweiligen Investitionsplanvergleich im jeweiligen Prüfungsbericht.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

64. Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte; solche Verträge sind nicht abgeschlossen.

**Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

65. Das Vergabewesen wurde von uns nicht schwerpunktmäßig geprüft.
66. Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden bei Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Werkausschusses und bei der Prüfung der Zugänge zum Anlagevermögen nicht festgestellt.

**b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

67. Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

68. Im Rahmen der Sitzungen des Werkausschusses erstattet die Werkleitung regelmäßig Bericht über den Stand der Investitionen und die Lage des Eigenbetriebs.
69. Ein Zwischenbericht wurde jeweils für die Betriebszweige erstellt und dem Werkausschuss vorgelegt.

**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?**

70. Die Berichte stehen, soweit sie sich auf die Rechnungslegung beziehen, mit dieser im Einklang. Sie geben einen zutreffenden Eindruck in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs und in die wichtigsten Unternehmensbereiche. Strukturveränderungen lagen nicht vor.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

71. Der Werkausschuss wird in den Sitzungen über die wesentlichen Vorgänge nach unseren Feststellungen angemessen und zeitnah unterrichtet.

72. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen und wesentlichen Unterlassungen festgestellt.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

73. Angesichts der Größe des Eigenbetriebs werden derartige Wünsche in den Sitzungen des Werkausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Werkleitung direkt beantwortet. Eine Protokollierung dieser Ausführungen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle wurden keine derartigen Wünsche geäußert.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

74. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben.

**f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

75. Eine D&O-Versicherung gibt es nicht.

76. Die Werkleitung sowie die Beschäftigten genießen Versicherungsschutz durch eine Eigenschadenversicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln. Diese Versicherung deckt Vermögens- und Sachschäden ab.

**g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

77. Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden im Berichtsjahr nicht gemeldet.

**Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

**a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

78. Das Vermögen des Eigenbetriebs ist bei allen Betriebszweigen nach unseren Erkenntnissen betriebsnotwendig.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

79. Auffallend hohe oder niedrige Bestände liegen nicht vor.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

80. Die Vermögenslage im Betriebszweig Konversion ist durch die im Vorratsvermögen zum Verkauf befindlichen Grundstücke und deren Verkehrswerte beeinflusst. Hier befinden sich stille Reserven. Bei den übrigen Betriebszweigen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

**Fragenkreis 12: Finanzierung**

**a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

81. Das Vermögen des Betriebszweiges Wasserwerk ist zu 46,3 % (Vorjahr: 44,9 %) der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu 70,2 % (Vorjahr: 68,5 %), des Servicebetriebs zu 46,7 % (Vorjahr: 47,2 %) und der Konversion zu 82,3 % (Vorjahr: 94,0 %) mit Eigenkapital finanziert. Die zum Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen sollen durch eigene Mittel bzw. durch Kreditaufnahme finanziert werden.

**b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

82. Der Eigenbetrieb gehört keinem Konzern an.

**c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

83. Im Wirtschaftsjahr hat der Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung Zuwendungen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten in Höhe von T€22 für die Steigerung der Ökoeffizienz der Kläranlage Wittlich durch Co.-Fermentation erhalten.
84. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

**Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

85. Die Eigenkapitalausstattung ist bei allen Betriebszweigen angemessen. Im Betriebszweig Konversion werden eventuell anfallende Verluste gemäß § 11 Abs. 7 und 8 EigAnVO nach Abschluss der Maßnahme durch den Einrichtungsträger ausgeglichen. Dabei werden aufgrund der bisherigen Erlöse aus Grundstücksverkäufen voraussichtlich aber keine Verluste anfallen.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

86. Im Wirtschaftsjahr ist im Betriebszweig Wasserversorgung ein Jahresergebnis von T€2, im Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung von T€454 und im Betriebszweig Konversion von T€113 erwirtschaftet worden. Der Betriebszweig Servicebetrieb schließt mit einem Jahresverlust von T€11 ab. Der Verlust des Betriebszweiges Servicebetrieb soll auf neue Rechnung vorgebracht werden, ebenso wie die Gewinne der Betriebszweige Wasserversorgung und Konversion. Der Gewinn im Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung soll der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
87. Die Ergebnisverwendung der Betriebszweige ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

**Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit**

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?**

88. Das Betriebsergebnis des Betriebszweiges Servicebetrieb von - T€ 11 setzt sich zusammen aus:

	<u>T€</u>
Bauhof	-35
Friedhofwesen	+7
Straßenreinigung	<u>+17</u>
	<u>-11</u>

89. Die anderen Betriebszweige weisen keine weiteren zu unterteilenden Segmente aus.

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

90. Das Jahresergebnis des Betriebszweiges Konversion ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

91. Die Jahresergebnisse der Betriebszweige Abwasserbeseitigungseinrichtung, Wasserwerk sowie Servicebetrieb sind jeweils durch Nachzahlungen von Verwaltungskostenbeiträgen aus Vorjahren negativ beeinflusst worden (T€ 24, T€ 20 bzw. T€ 14).

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

92. Die Leistungen der Stadt Wittlich für den Eigenbetrieb werden durch den Verwaltungskostenbeitrag und die Leistungen des Bauhofs an die Stadt zu kostendeckenden Stundenverrechnungssätzen angemessen vergütet.

93. Sonstige Leistungsbeziehungen der Betriebszweige untereinander wurden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

94. Liquide Mittel (Verrechnungskonto) werden von der Stadtkasse zu marktüblichen Zinsen angelegt. Anhaltspunkte dafür, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Betriebszweigen bzw. mit dem Einrichtungsträger eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden, haben sich nicht ergeben.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

95. Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was war die Ursachen der Verluste?**

96. Es gab keine einzelnen verlustbringenden Geschäfte, die beeinflussbar waren.
97. Für den Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung ist im Hinblick auf die Ertragslage und die Kalkulation der Entgelte folgende Besonderheit zu beachten:

Die Beseitigung des Oberflächenwassers der Bundesstraßen ist nach § 3 des Bundesfernstraßengesetzes Aufgabe des Bundes. Die Kosten aus der Beseitigung des Oberflächenwassers dürfen nicht bei der Kalkulation der Entgelte berücksichtigt werden. Wir empfehlen, entsprechend dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. Oktober 1993 die Kostenunterdeckung vom Einrichtungsträger einzufordern.

**b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

98. Im Betriebszweig Servicebetrieb wurde im Segment Bauhof ein Verlust generiert (- T€35). Aufgrund des Charakters der Aufwendungen waren keine Maßnahmen zu ergreifen um die Verluste zu begrenzen.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

99. Der Jahresfehlbetrag des Segmentes Bauhof liegt im Wesentlichen in höheren Betriebsaufwendungen begründet, welche auch durch einen Anstieg der Umsatzerlöse nicht kompensiert werden konnten. Des Weiteren führen neutrale Aufwendungen in Höhe von T€16 zu dem negativen Segmentergebnis in Höhe von - T€35.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

100. Verbesserungen der Ertragslage der Betriebszweige lassen sich insbesondere durch Entgeltanhebungen erreichen.
101. Für das Wirtschaftsjahr 2016 ist bei dem Segment Straßenreinigung des Betriebszweiges Servicebetrieb eine Gebührenerhöhung auf € 1,90 je lfdm. vorgesehen. Für die Segmente Bauhof und Friedhof sind unveränderte Gebühren geplant.
102. Die Gebühr für Fäkalschlammabeseitigung und Abwasser aus geschlossenen Gruben des Betriebszweiges Abwasserbeseitigungseinrichtung wird ab dem Wirtschaftsjahr 2016 von € 15,18 je abgefahrenen m<sup>3</sup> Schlamm auf € 15,31 je abgefahrenen m<sup>3</sup> Schlamm erhöht.
103. Die Gebühr für Schmutzwasser wird ab dem Wirtschaftsjahr 2016 auf € 1,90 erhöht.
104. Für das Wirtschaftsjahr 2016 ist bei der Wasserversorgung keine Gebührenerhöhung vorgesehen.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID.

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unter gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001  
1/2002

#### 10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

#### 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Eriedigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

#### 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.